

Hansselmann Diplomatischer Beweis, daß dem
 (Herrn. Ernst) Königl. Hofrath in Landes-Hofrat,
 mit dem zu selbiger Königl. Hofrat, nicht
 nur in dem sogenannten großen Interregno,
 oder nach solchem Zeitraumb, zu Theil worden, sondern
 dem demselben Hofrat wenig vorher zugethan.
 dem in in voriger Meinung zugethan; zuerst
 einer Abfertigung von dieser Königl. Verfügung
 in. Hofrat, und dessen Konstanten bis auf die
 Zeiten des sogenannten Interregni — —, mit
 einem Aufzuge von 271 — — — Urkunden — —.
 Nürnberg, b. d. J. Sal. Barthol. Spal. Hofrat,
 1751 — 57.